

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Recht des Kindes auf Anhörung

Direkt anwendbare Bestimmung in der Kinderrechtskonvention

Der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Anspruch auf Anhörung ist direkt anwendbares Recht. Dies hält das Bundesgericht in einem neuen Grundsatzurteil fest. Eine persönliche Anwendung ist jedoch nur geboten, soweit das Kind bereits imstande ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert «dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern» (Art. 12). Diese Bestimmung ist laut einem neuen Grundsatzurteil des Bundesgerichts in der Schweiz direkt anwendbar (self-executing). Sie richtet sich nicht etwa nur an den Gesetzgeber, sondern auch an rechtsanwendende Behörden wie Verwaltung und Justiz. Wer das in der Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Anhörung verletzt glaubt, kann sich daher mit einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Staatsvertragsrecht (Art. 84 Abs. 1 lit. c Bundesrechtspflegegesetz) ans Bundesgericht wenden.

Voraussetzung: Fähigkeit zur Meinungsbildung

Allerdings gilt es laut dem Urteil der II. Zivilabteilung zu beachten, dass die persönliche Anhörung des Kindes bereits nach dem Wortlaut der Konventionsbestimmung nicht in jedem Fall zwingend vorgeesehen ist. Vielmehr sind die Behörden nur dann gehalten, das Kind direkt zu befragen und die dabei geäusserte Meinung angemessen zu berücksichtigen, wenn das Kind auch fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Fehlt es auf Grund der Entwicklung des Kindes (noch) an dieser Fähigkeit, ist eine unmittelbare Anhörung

nicht angezeigt. Für diesen Fall sieht die UN-Kinderrechtskonvention eine Vertretung des Kindes oder die Einbeziehung anderer für das Kind verantwortlicher Personen vor.

In der Schweiz bereits Praxis

Dieser differenzierten Lösung entspricht die Praxis in der Schweiz bereits heute. Das Bundesgericht hat unlängst entschieden, dass im Scheidungsprozess berücksichtigt werden muss, welchem Elternteil ein Kind zugesprochen werden möchte, wenn es imstande ist, einen gefestigten Entschluss zu fällen (BGE 122 III 401 E. 3b). Diese Rechtssprechung ist auch auf die Regelung des Besuchsrechts anwendbar (BGE 122 I 53 E. 4a). Das Bundesgericht verweist dazu auf den Entwurf für ein neues Scheidungsrecht, welcher ausdrücklich vorsieht, dass nicht nur für die Zuteilung des Sorgerechts, sondern auch für die Regelung des persönlichen Verkehrs soweit tunlich auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen ist (Art. 133 Abs. 2).

Im beurteilten Streit bestätigt das Bundesgericht die vom Zürcher Obergericht vertretene Auffassung, dass ein knapp sechsjähriges Kind nicht zur Regelung des Besuchsrechts für seinen leiblichen Vater befragt werden musste. Ausschlaggebend war der Umstand, dass das Kind seinen Erzeuger gar nicht kennt und daher gar nicht in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zum Besuchsrecht zu bilden. Anders verhielte es sich laut dem Urteil aus Lausanne, wenn das Kind seinen Vater auf Grund einer einigermaßen breiten Erfahrung bereits kennen würde. Anzumerken bleibt, dass selbstverständlich die Mutter des Kindes als dessen gesetzliche Vertretlerin anzuhören war.

Markus Felber

(Urteil 5P.421/1997 vom 22.12.97)